

**Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich**

vom 24. August 1999

G 5 h Pfäffikon. Gemeindewerke. Grundwasserfassung Mettlen/Irgenhausen (GWR h 8-1). Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1405/1986 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassung Mettlen/Irgenhausen (GWR h 8-1) genehmigt. Im Zusammenhang mit erhöhten Nitratwerten im Trinkwasser wurden die Abgrenzungen der Schutzzonen mit einem Markierversuch überprüft. Im hydrogeologischen Bericht des Geologischen Büro Dr. L. Wyssling AG, Pfäffhausen, vom 20. Dezember 1993 sind die Ergebnisse zusammengefasst. Mit Schreiben vom 19. Februar 1998 unterbreiteten die Gemeindewerke Pfäffikon die überarbeiteten Schutzzonenakten dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft. Dieses nahm am 30. April 1998 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung. Am 1. September 1998 wurde eine geringfügige Änderung des Reglementes gutgeheissen.

Mit Beschluss vom 20. Oktober 1998 hob der Gemeinderat Pfäffikon die alte Schutzzonenfestsetzung vom 2. Oktober 1984 auf, setzte die neuen Schutzzonen fest und erliess das überarbeitete Schutzzonenreglement. Gegen den Festsetzungsbeschluss wurde ein Rekurs erhoben. Unter Absprache mit dem AWEL konnte eine Einigung erzielt werden. Dementsprechend wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 15. Juni 1999 das Schutzzonenreglement abgeändert. Gemäss Rechtskraftbescheinigungen des Bezirksrates Pfäffikon vom 9. August 1999 sind somit keine Rechtsmittel mehr hängig. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1405/1986 genehmigten Schutzzonen und das entsprechende Reglement sind somit hinfällig.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Grundwasserfassung Mettlen/Irgenhausen gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen. Die Aufhebung der alten und Neufestsetzung der überarbeiteten Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch löschen bzw. anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Pfäffikon. Dieser hat alle betroffenen Grundeigentümer über die vorliegende Genehmigung zu orientieren.

**Die Baudirektion v e r f ü g t:**

I. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1405/1986 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Mettlen/Irgenhausen(GWR h 8-1) wird aufgehoben.

II. Die mit Beschlüssen des Gemeinderates Pfäffikon vom 20. Oktober 1998 und 15. Juni 1999 festgesetzten Schutzzonen um die Grundwasserfassung Mettlen/Irgenhausen (GWR h 8-1) und das entsprechende Schutzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzonenplan (Nr. 2135-1) 1:1'000 vom 8. Februar 1998;
- Schutzonenreglement der Grundwasserfassung Mettlen/Irgenhausen (GWR h 8-1) vom Februar 1998.

III. Der Gemeinderat Pfäffikon wird eingeladen, die Aufhebung der alten und die Festsetzung der überarbeiteten Schutzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen bzw. anmerken zu lassen und hierüber dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft eine Bescheinigung zuzustellen.

IV. Für diese Verfügung werden folgende Gebühren festgesetzt und von den Gemeindewerken Pfäffikon, Schanzweg 2, 8330 Pfäffikon, mit Rechnung erhoben:

- Staatsgebühr:	Fr. 648.--	(Konto 3015.4310.026)
- Ausfertigungsgebühr:	<u>Fr. 60.--</u>	(Konto 3015.4310.026)
Total	<u>Fr. 708.--</u>	

V. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

VI. Mitteilung an:

- den Gemeinderat Pfäffikon, 8330 Pfäffikon (für sich und zu Händen aller Grundeigentümer);
- die Gemeindewerke Pfäffikon, Schanzweg 2, 8330 Pfäffikon;
- das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich;
- das DLZ der Baudirektion (Finanz- und Rechnungswesen);  
sowie
- das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Zürich, 24. August 1999  
AJ

Für den Auszug:

**AWEL Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

